



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Fördermöglichkeiten von Baumaßnahmen

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	30.03.2017	Kenntnisnahme

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 07.02.2017 erging auf Antrag der CDU-Fraktion folgender Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, dem Bauausschuss bis zur Sommerpause eine Auflistung vorzulegen, aus der hervorgeht, wie die Förderrichtlinien für Kommunalen Straßenbau (FöRi-kom-Stra) und möglicher anderer Fördertöpfe auf unser Straßennetz anwendbar sind. Hieraus soll hervorgehen, ob wir schon von diesen Fördermitteln partizipieren konnten, wenn ja, für welche Maßnahmen und in welcher Höhe. Ebenso soll die Auflistung zeigen, welche Maßnahmen in Zukunft gefördert werden können und in welcher Höhe.“

Zu dieser Thematik hat die Verwaltung bereits im Bauausschuss am 10.04.2014 unter dem T.O.P 1.9.3 ausführlich berichtet (s. Anlage 1).

Die **Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus** (FöRi-kom-Stra) hat sich seit 2014 nicht geändert und ist noch bis zum 31.12.2019 befristet. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung ist jedoch davon auszugehen, dass diese um weitere 5 Jahre verlängert wird. Entsprechend dieser Richtlinie können **verkehrswichtige Straßen** gefördert werden. Eine Auflistung der verkehrswichtigen Gemeindestraßen gemäß Flächennutzungsplan der Hansestadt Wipperfürth ist in der Anlage beigelegt (s. Anlage 2). Die **Bagatellgrenze** für eine Förderung liegt weiterhin bei 200.000 € brutto. Wie in 2014 mitgeteilt, sind nur **investive Erneuerungen** förderfähig und Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung generell von einer Förderung ausgeschlossen. Auch hieran hat sich bis heute nichts geändert.

Seit 2015/2016 werden jedoch zur Verbesserung der Dauerhaftigkeit die Gemeindestraßen in Wipperfürth im Zuge des Deckenbauprogramms nicht nur mit einer reinen Deckschicht (Asphaltbeton) überzogen, sondern erhalten verstärkend eine zusätzliche bituminöse Tragschicht. Dies hatte zur Folge, dass das Deckenbauprogramm zwischenzeitlich nicht mehr dem konsumtiven, sondern dem investiven Bereich zugeordnet wird. Gemäß den Ergänzenden Hinweisen zur FöRi-kom-Stra sowie nach Rücksprache mit der Bezirksregierung können, entgegen den meisten anderen Förderprogrammen, auch Eigenleistungen der Stadt (somit auch Leistungen des städtischen Bauhofes) förderfähig sein. Hierdurch wäre nun eine wichtige Fördervoraussetzung für das städtische Deckenbauprogramm vom Grundsatz her gegeben.

Für eine mögliche Förderung ist zudem nachzuweisen, dass eine Umsetzung der beantragten Maßnahme **dringend erforderlich** ist und **ohne Förderzuwendungen nicht finanziert werden kann**. Ein genereller Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Es ist auch nicht gesichert, ob eine Förderzusage noch vor Ablauf 2019 erfolgt. Neben den Baukosten können zudem auch Planungskosten i. H. v. 2 % der förderfähigen Kosten angesetzt werden.

Eine Auftragsvergabe und Ausführung darf erst nach erteiltem Zuwendungsbescheid erfolgen (ggf. Beantragung eines vorzeitigen förderunschädlichen Vorhabenbeginns).

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Förderbedingungen, des derzeitigen Deckenbauprogramms und der künftig anstehenden KAG-Maßnahmen kommt zur Zeit lediglich der Streckenabschnitt zwischen Kreuzberg und Anschlag (Westfalenstraße) für eine mögliche Förderung in Frage. Zwar liegen die geschätzten Baukosten für den geplanten Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße über der Bagatellgrenze von 200.000 €, allerdings wird ausschließlich der städtische Anteil gefördert. Unter Anrechnung der zu erwartenden Straßenausbaubeiträge reduzieren sich die für eine Förderung zu berücksichtigenden Kosten auf rd. 145.000 € und liegen somit unterhalb der Bagatellgrenze.

Zur **Förderung von Forstwirtschaftswegen** hat die Verwaltung u. A. im Bauausschuss am 27.11.2014 unter dem T.O.P 1.9.3 informiert. Für die Instandsetzung, Erneuerung und für den Bau von Waldwirtschaftswegen erhält die Stadt seitdem Fördermittel über die Forstbetriebsgemeinschaften Klüppelberg, Wipperfeld und Wipperfürth. Dies erfolgt auf Grundlage der **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald**. Der Fördersatz beträgt 70 % der Netto-Herstellungskosten. Seit 2014 erfolgt dies in Abstimmung mit den Förstern des Landesbetriebes Wald und Holz. Eine Übersicht der bisherigen Maßnahmen und der zugeteilten Fördergelder ist in der Anlage 3 aufgeführt.

Dem Zweckverband Naturpark Bergisches Land werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) auf der Basis der **Förderrichtlinien Naturschutz** (FöNa-Richtlinien) jährlich maximal 72.000 € Fördermittel für **Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen von Wanderwegen** zugeteilt. Der Fördersatz beträgt max. 70 %. Förderwürdig sind zudem Pläne und Gutachten, Entwürfe für Landschaftspläne und Landschaftsplanänderungen etc. In diesem Zusammenhang können Mitglieder Einzelmaßnahmen beim Zweckverband anmelden. Die Stadt Wipperfürth ist Mitglied des Zweckverbandes. Als mögliche Maßnahme ist seitens der Verwaltung eine Holzbrücke im Neyetal auf dem Heimatweg vorgesehen. Ein entsprechender Antrag auf Förderung wurde gestellt. Seitens der Abteilung für Tourismus werden weitere Fördermöglichkeiten geprüft.

Im Zusammenhang mit der Sanierung der denkmalgeschützten Brücke in Neumühle wurde über die Untere Denkmalschutzbehörde ein Fördermittelantrag bei der Bezirksregierung gestellt. Grundlage hierfür ist das **Denkmalschutzgesetz** (DSchG) sowie die **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern** (Förderrichtlinien Denkmalpflege). Seitens der Bezirksregierung wurde der Förderantrag inzwischen abgelehnt. Gemäß der Fördermittelrichtlinie werden ausschließlich private Maßnahmenträger gefördert.

Anlagen:

Anlage 1: Mitteilung Bauausschuss vom 10.04.2014 (T.O.P. 1.9.3)

Anlage 2: Übersicht verkehrswichtiger Gemeindestraßen gemäß FNP

Anlage 3: Maßnahmen im Forstwirtschaftswegebau und zugeteilte Förderbeträge